

Einbauküchen/Bodenbeläge | Abgrenzung Hausrat- und Wohngebäudeversicherung

Immer wieder ein Thema und besonders im Schadenfall: Teile des Hauses oder der Eigentumswohnung sind durch einen Brand in Mitleidenschaft gezogen worden. Näher betrachten wollen wir hier...

- Einbaumöbel
- Einbauküchen
- Bodenbeläge jeglicher Art

Diese finden Sie gängigerweise in den Wohngebäudeversicherungs-Bedingungen wieder. Jedoch muss man sich die Definition der einzelnen Bereiche sowie eine Vielzahl von Gerichtsurteilen anschauen, um zu erkennen wie und in welcher Form diese unter den Versicherungsschutz fallen.

Einbaumöbel ist relativ einfach zu erklären: Das sind alle Möbel, die in Wände eingebaut werden/sind oder als Raumteiler zwei Wände verbinden und somit eine Leichtbauwand ersetzen. Einbaumöbel sind mit den festen Wänden des Gebäudes durch Klebstoff, Schrauben oder Nägel verbunden.

Nach der aktuellen Rechtsprechung ist die Zuordnung von **Einbauküchen** im Rahmen der Wohngebäude- bzw. Hausratversicherung anhand folgender Kriterien vorzunehmen:

Einbauküchen fallen unter den Versicherungsschutz der Wohngebäudeversicherung, wenn sie individuell handwerklich hergestellt worden sind und so in das Gebäude eingefügt worden sind, dass eine Trennung vom Gebäude nicht ohne erheblichen Wertverlust möglich ist. Diese Voraussetzungen liegen heutzutage in den meisten Fällen nicht mehr vor.

Um dem Begriff der Einbauküche im Sinne der Wohngebäudeversicherung gerecht zu werden, muss die Einbauküche speziell für den betreffenden Raum angefertigt und im Wesentlichen individuell gestaltet sein. Somit handelt es sich bei einer an der Wand aufgestellten oder aufgehängten Küche, deren Zwischenräume zwischen Decke und Seitenwände durch Blend- und Passleisten geschlossen worden sind, nicht um eine Küche im Sinne der Wohngebäudeversicherung (vgl. OLG Köln, Urteil v. 30.7.1992, 5 U 36/92).

Sogenannte Küchenzeilen oder Anbauküchen sind keine Gebäudebestandteile. Sie sind der Hausratversicherung zuzuordnen und auch summarisch in der Versicherungssumme zu berücksichtigen. Eine serienmäßig vorgefertigte Einbauküche ist weder als Gebäudebestandteil noch als Zubehör in der Wohngebäudeversicherung mitversichert.

Für einen umfassenden Versicherungsschutz des Versicherungsnehmers empfiehlt es sich, gegebenenfalls folgenden Zusatz in die Hausratpolice aufzunehmen:

„Mitversichert gilt die "Einbauküche" mit einem Wert von XXX €.“

Bei Mietverhältnissen ist zu beachten:

- Unter die Hausratversicherung fallen vom Mieter eingebrachte Sachen (z.B. **Bodenbeläge**, Holzdecken, Wandverkleidungen, Tapeten, Anstriche, Einbaumöbel, Einbruchmeldeanlagen), soweit diese nicht in das Eigentum des Gebäudeeigentümers übergehen. Ein Eigentumsübergang liegt nur dann vor, wenn im Mietvertrag hierzu eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde.
 Sofern die ursprünglich vom Gebäudeeigentümer eingebrachten oder in dessen Eigentum übergegangenen Sachen durch den Mieter ersetzt werden (Surrogat, auch wenn höher- oder geringwertiger), fallen diese Sachen auch weiterhin unter die Gebäudeversicherung.
- Unter die Gebäudeversicherung fallen vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen (z.B. Bodenbeläge, Holzdecken, Wandverkleidungen, Tapeten, Anstriche, Einbaumöbel).
- Unter die Hausratversicherung des Mieters fallen die vom Gebäudeeigentümer eingebrachten Anbaumöbel/-küchen.

Einbauküchen/Bodenbeläge | Abgrenzung Hausrat- und Wohngebäudeversicherung

Wenn der Nutzer des Gebäudes/der Wohnung zugleich Eigentümer ist:

- Die zu Wohnzwecken dienende Wand- oder Deckenverkleidung sowie der Bodenbelag – unabhängig von deren Art – werden dem Gebäude zugerechnet.
- Lose verlegter Bodenbelag auf unbewohnbarem Unterboden wird dem Hausrat zugeordnet. Dies gilt auch für Wand- und Deckenverkleidungen, soweit diese entfernt werden können, ohne dass die ursprünglich vorhandenen Verkleidungen zerstört werden.
- Bei festverlegtem Bodenbelag auf bewohnbarem Unterboden kommt es auf die Art der Verlegung an: Falls ein zerstörungsfreies Trennen möglich ist, wird der obere Bodenbelag dem Hausrat zugerechnet. Ist eine Trennung nicht möglich, wird der Bodenbelag dem Gebäude zugerechnet. Ersatzanspruch besteht nur für den oberen Bodenbelag. Für den entwerteten Unterboden wird maximal ein Anspruch als Dämm- oder Isolierschicht gewährt.

Quellen: u.a. *Handbuch der Sachversicherung, Stand 30.01.2009, DOMCURA Info-Mail 16.04.2015*